

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Offenlegung der Interessenbindungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gemäss dem nachfolgend wiedergegebenen § 7 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), sind die nachgenannten Angehörigen der Zürcher Justiz mit richterlichen Funktionen verpflichtet, ihre Interessenbindungen laufend aktuell in einem öffentlich einsehbaren Register wie folgt offenzulegen:

§ 7.

1. Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines Arbeits- oder Mietgerichts, sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter das Gericht, dem sie angehören, schriftlich über
 - a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
 - b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen,
 - d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
2. Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
3. Jedes Gericht erstellt und veröffentlicht ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Kantons Zürich sind Angehörige der Zürcher Justiz mit richterlichen Funktionen. Sie haben gemäss Art. 355 StPO die strafrichterliche Kompetenz, Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten zu verhängen. Zudem kommen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch andere weitreichende Kompetenzen in der Justiz (z.B. Zwangsmassnahmen) zu (vgl. §§ 102 ff. GOG).

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind im Kanton Zürich im Amt, welche ein Teilpensum (z.B. von 50 % und von weniger als 50% von 100) versehen?
2. Ist bekannt, oder in einem öffentlichen Register einsehbar, welche Erwerbstätigkeit neben einem solchen Teilpensum bei der Staatsanwaltschaft versehen wird?
3. Wie wird dem berechtigten Anliegen um Transparenz und Offenlegung der Interessenbindung bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Stufen Rechnung getragen?
4. Gibt es für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beispielsweise ein vergleichbares Instrument zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen wie bei den Richterinnen und Richtern?
5. Falls es noch kein solches vergleichbares Instrument zur Offenlegung der Interessenbindungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt, welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Transparenz zu ermöglichen?

Hans-Peter Amrein